

Stadt Springe – Postfach 100454 – 31816 Springe

Piratenpartei RV Hannover
Uwe Kopec
Haltenhoffstr. 50
30167 Hannover

thomas.ganskow@piraten-nds.de

Fachdienst Ordnung und Verkehr

Bereich	Sondernutzung
Kontakt	Hendrik Moldenhauer
Zimmer	43
Mail*	hendrik.moldenhauer@springe.de
Telefon	05041 / 73- 245
Fax	05041 / 73- 9245
Internet	www.springe.de

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom
24.05.2022

Mein Zeichen/ Meine Nachricht vom
32 81 10

03.06.2022

Erlaubnis für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Springe

Sehr geehrter Herr Kopec,

auf Ihren Antrag vom 24.05.2022 wird Ihnen hiermit gem. § 3 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Springe vom 27.09.2001 **wider-
ruflich** die Erlaubnis erteilt, anlässlich der Landtagswahl 2022 Plakate im Stadtgebiet der Stadt Springe aufzuhängen.

Zeitraum: 17.07.2022 – 09.10.2022

Standort: Stadtgebiet Springe

Ausgenommen von dieser Erlaubnis ist die Straße Am Markt, 31832 Springe.

**Es ist darauf zu achten, dass es zu keiner Behinderung des Verkehrs kommt. An Verkehrs-
zeichen dürfen keine Plakate angebracht werden. Zum Befestigen dürfen nur Kabelbinder
verwendet werden (kein Draht oder Klebeband).**

Stadt Springe
Ordnung und Verkehr
Auf dem Burghof 1
31832 Springe

Sprechzeiten
Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Gläubiger-Identnr.
DE57SPR0000087892
USt-IdNr.
DE116401958

Sparkasse Hannover
BLZ: 250 501 80
Ktnr.: 3001000029
BIC: SPKHDE33HAN
IBAN: DE13250501803001000029

Volksbank eG
BLZ: 251 933 31
Ktnr.: 0810160400
BIC: GENODEF1PAT
IBAN: DE57251933310810160400

Als Erlaubnisnehmer haben Sie der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die Ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Sie haften der Stadt gegenüber für alle Ansprüche –insbesondere auch von Dritten-, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

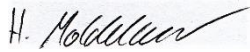
Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

Es ist darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.

Gebühren: **Diese Sondernutzungserlaubnis ergeht gebührenfrei.**

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

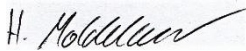
Polizeikommissariat Springe z. K.



(Moldenhauer)

Richtlinien Plakatierung

1. Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichenträgern angebracht werden. Wenn ein Verkehrszeichen an einer Laterne angebracht ist, ist diese gleichzeitig auch Verkehrszeichenträger. Hier ist eine Plakatierung nur zulässig, wenn das Plakat deutlich vom Verkehrszeichen getrennt ist, also mindesten 1 Meter über diesem befestigt wird und gegen herunterrutschen gesichert wird.
2. Außerhalb von geschlossenen Ortschaften ist für die Genehmigung von Plakatierung der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig. Bei Kreisstraßen ist das die Region Hannover, bei Landes- und Bundesstraßen das Land Niedersachsen. Für Hängeplakate (DIN A1/ A0) wird außerorts generell keine Genehmigung erteilt.
3. Generell unzulässig ist die Plakatierung in der Straße Am Markt im ST Springe.
4. Es ist darauf zu achten, dass es zu keiner Behinderung des Verkehrs durch die Plakatierung kommt. Dies gilt sowohl für den Straßenverkehr als auch für Radfahrende und zu Fuß Gehende. Plakate dürfen nicht sichtbehindert aufgehangen werden.
5. Plakatierung an Straßenbäumen ist generell unzulässig.
6. Im Zugangsbereich von Wahllokalen dürfen am Wahlsonntag keine Wahlplakate sichtbar sein. Solche Wahlplakate sind spätestens am Tag vor der Wahl zu entfernen. In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Wahlvorstand am Wahltag, ob ein Plakat zu entfernen ist.



Moldenhauer

Auflagen
unbedingt beachten

1. Für die zur Aufstellung freigegebenen Schilder/ Tafeln/ Plakate gilt: Sie sind so anzubringen oder aufzustellen, dass dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird.

2. Die Schilder/ Tafeln/ Plakate dürfen nicht an Verkehrsschilder/ -zeichenträger oder Bäumen sowie in unmittelbarer Umgebung von Fußgängerüberwegen angebracht werden.

3. Die Kennzeichnung an Laternen mit Nachtabstaltung darf nicht verdeckt werden (roter umlaufender Streifen).

4. Die Objekte sind so zu errichten, zu befestigen und zu unterhalten, dass niemand durch sie gefährdet oder geschädigt wird. Besonders ist darauf zu achten, dass die Stellschilder nicht durch Witterungseinflüsse umstürzen oder auf die Fahrbahn gelangen können.

5. Die aufgestellten Schilder/ Tafeln etc. sind spätestens 3 Tage nach der Beendigung der Sondernutzungserlaubnis wieder zu entfernen. Der frühere Zustand ist wieder herzustellen.

6. Zum Befestigen dürfen nur Kabelbinder verwendet werden (kein Draht oder Klebeband). Diese sind nach Beendigung der Werbung wieder restlos zu entfernen.

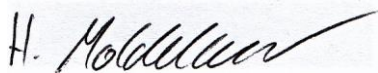
Hinweise:

Insbesondere weise ich daraufhin, dass bei einer Anbringung an Verkehrszeichen und Bäumen sowie der Nichtbeachtung des Entfernungstermins mit einer kosten- pflichtigen Entfernung der Schilder / Tafeln durch den städt. Betriebshof zu rechnen ist.

Gemäß § 11 der Sondernutzungssatzung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Stadt Springe
FD Ordnung und Verkehr

Der Bürgermeister
Im Auftrag:



(Moldenhauer)